

ORTSGESTALTUNGSSATZUNG der Gemeinde Hohenhorn

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das im anliegenden Plan, der Teil dieser Satzung ist, durch eine strichpunktierte Linie umrandete Gebiet der Gemeinde Hohenhorn.

Teil II Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 2 Dächer

- (1) Zulässig sind Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von mehr als 28. Dachneigungen von Gebäuden, die weniger als 20 m Abstand zueinander haben, dürfen höchstens 10 voneinander abweichen. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude.
- (2) Als Material für die Dacheindeckung sind zulässig;
 - a) Reth
 - b) Dachpfannen
 - c) Wellasbestzementplatten oder
 - d) schieferartige Eindeckungen in den Farbtönen rotbraun, braun oder anthrazitfarben.Bei Doppel- und Reihenhäusern ist das gleiche Material zu verwenden.
- (3) Bei Garagen und untergeordneten Nebengebäuden sind Flaundächer mit Ausnahme von Pultdächern zulässig. Auf landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken sind für untergeordnete Nebengebäude (z.B. Wagenremisen u.a.) auch Pultdächer zulässig.
- (4) Bei Gebäuden mit Satteldächern sind Dachaufbauten (z.B. Dachgauben) bis zu einer Länge von höchstens 1/3 der Traufenlänge und einem Abstand untereinander und vom Dachende von mindestens 1/5 m zulässig. Bei Gebäuden mit Walmdächern dürfen die Dachgauben in den Hauptdachflächen die Länge von 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Es müssen mindestens 2 Pfannenreihen vor der Dachgaube durchlaufen.
- (5) Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 3 Außenwände

- (1) Die Außenwandflächen sind aus Ziegeln oder in Holzfachwerk mit Ziegelausfachung in den Farbtönen rot bis rotbraun herzustellen. Es sind auch dunkelgetönte Bekleidungen aus Holz und Asbestzementplatten zulässig.
- (2) Die sichtbaren Mauerwerksflächen sind zementfarben (grau) oder lichtgrau zu fugen.

§ 4 Außenanstriche

- (1) Als Farbton für den Außenanstrich des Holzfachwerkes ist weiß, dunkelbraun oder anthrazit zulässig. Rinnen und Fallrohre sind in den Farbtönen dunkelgrün oder grau, Gesimse in den Farbtönen weiß oder grau zulässig.
- (2) Doppel- und Reihenhäuser sind mit einheitlichem Farbton zu versehen.

§ 5 Fenster und Türen

- (1) Als Farbton für die Fenster ist weiß zulässig; für Fensterrahmen ist auch dunkelgrün zulässig.
- (2) Als Farbton für die Türen ist dunkelgrün oder dunkelbraun zulässig.
- (3) Bei Doppel- und Reihenhäusern sind die Fenster und Türen in Farbe, Form und Material gleichartig zu gestalten.

§ 6 Vor- und Anbauten

- (1) Vor- und Anbauten (Windfänge, Balkone, Veranden u.a.) dürfen höchstens 1/3 der Gebäudeseite, an der sie liegen, einnehmen; dies gilt nicht für Garagen. Garagen dürfen an der Straßenseite um nicht mehr als 1/3 Vorgartentiefe vorspringen.
- (2) Balkon-, Terrassen- und Treppengeländer eines Gebäudes sind in Farbe, Form und Material gleichartig auszuführen.

§ 7 Einfriedigungen

- (1) Straßenseitige Einfriedigungen und Einfriedigungen im Vorgartenbereich dürfen das Maß von 1,20 m Höhe über den Verkehrsflächen, in den übrigen Grundstücksbereichen das Maß von 1,40 m Höhe über der Geländeoberfläche nicht überschreiten.
- (2) Einfriedigungen dürfen ausgeführt werden als Natursteinmauern, aus Holz in Form von Jägerzäunen, Stakkettenzäunen und waage rechten Planken an Holzpfeuern.
- (3) Zulässig sind auch massive Sockel aus roten Vormauersteinen bzw. Natursteinmauerwerk mit aufgesetzten hölzernen Zäunen entsprechend den Absätzen 1 und 2. Im rückwärtigen Grundstücksbereich sind auch Maschendrahtzäune an Holz- oder Stahlpfeuern zulässig.

Teil III Schlußvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenhorn, den 15.11.1978